

Ehrenordnung der Skivereinigung Amberg e. V.

§ 1 Ehrungen des Vereins

- (1) Die Skivereinigung Amberg e. V. ehrt Personen, die sich um den Verein und dessen Belange und Aufgaben verdient gemacht haben.
- (2) Die Skivereinigung Amberg e. V. verleiht folgende Ehrungen:
 - a) Auszeichnungen
 - b) Ernennung zum Ehrenmitglied

§ 2 Auszeichnungen

Die Skivereinigung Amberg e. V. kann folgende Auszeichnungen verleihen:

- (1) Die Ehrennadel in Bronze für 15-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft in der Skivereinigung Amberg e. V.
- (2) Die Ehrennadel in Silber für 20-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft in der Skivereinigung Amberg e. V.
- (3) Die Ehrennadel in Gold für 25-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft in der Skivereinigung Amberg e. V.
- (4) Die Ehrennadel mit der Zahl 40 für 40-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft in der Skivereinigung Amberg e. V.
- (5) Die Ehrennadel mit der Zahl 50 für 50-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft in der Skivereinigung Amberg e. V.
- (6) Die Ehrennadel mit der Zahl 60 für 60-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft in der Skivereinigung Amberg e. V.
- (7) Die Ehrennadel kann an Nichtmitglieder verliehen werden, die sich im besonderen Maße über einen langen Zeitraum für die Belange und die Entwicklung des Vereins eingesetzt und diesen gefördert haben.

§ 3 Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

- (1) Die Ehrenmitgliedschaft des Vereins kann an Mitglieder verliehen werden.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft kann verliehen werden, wenn die betreffende Person in überragender Weise, in einer konkreten Funktion oder Stellung, den Verein gefördert und unterstützt hat.

§ 4 Verfahren der Ehrung

- (1) Über die Auszeichnungen nach § 2 Abs. 7 entscheidet der Vorstand (gem. Satzung).
- (2) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft nach § 3 entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands (gem. Satzung).
- (3) Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied entfällt die Beitragspflicht.

§ 5 Widerruf von Ehrungen

- (1) Die Ehrungen und Auszeichnungen des Vereins nach dieser Ehrenordnung können jederzeit widerrufen werden, wenn sich die betreffende Person vereinschädigend bzw. als unwürdig für den Erhalt der Ehrung erwiesen hat.
- (2) Über den Widerruf der Ehrung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands mit einfacher Mehrheit.
Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist abschließend.
- (3) Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung durch den Vorstand schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Der Betroffene ist verpflichtet, nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung die Ehrung binnen einer Frist von zwei Wochen nach der Entscheidung an den Vorstand des Vereins zurück zu geben.

§ 6 Bekanntmachung

- (1) Diese Ehrenordnung muss zu ihrer Wirksamkeit den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- (2) Für die Bekanntgabe der Ehrenordnung ist der Vorstand (gem. Satzung) des Vereins verantwortlich.
- (3) Die Bekanntmachung erfolgt bei der Mitgliederversammlung und im nächsten Programmheft (2009) des Vereins.

§ 7 Änderungen und Aufhebung der Ehrenordnung

- (1) Für die Änderung oder Aufhebung dieser Ehrenordnung ist der Vorstand (gem. Satzung) des Vereins verantwortlich.
- (2) Für die Beschlussfassung gelten die Regelungen der Vereinssatzung.

§ 8 Wirksamkeit der Ehrenordnung

Die Ehrenordnung tritt am Tag der Bekanntmachung (§6) in Kraft.

§ 9 Erstellungsdatum der Ehrenordnung

Die Ehrenordnung wurde durch den Vorstand (gem. Satzung) im Jahr 2008 erstellt, bei der Vorstandssitzung am 25. September 2008 beschlossen und zur Bekanntgabe an die Mitgliederversammlung am 17. Oktober 2008 frei gegeben.

Die Ehrenordnung wurde in der Vorstandssitzung am 9. August 2017 (Einführung einer Ehrung für 40-jährige und 50-jährige Mitgliedschaft, vgl. § 2 Abs. 4 und 5) und in der Vorstandssitzung am 29. September 2017 geändert (Einführung einer Ehrung für 60-jährige Mitgliedschaft, vgl. § 2 Abs. 6).

Die Ehrenordnung in der Fassung der Änderung vom 29. September 2017 wurde in der Mitgliederversammlung am 13. Oktober 2017 bekannt gegeben.